

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5

Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8474/5

Bearbeiter

(02572) 2501

7. August 1985

Dr. Nebes

Kl. 18 Dw.

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Schilffläche in der KG Gnadendorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3, das Feuchtgebiet im nordöstlichen Teil der Parzelle Nr. 257/2, KG Gnadendorf, im Ausmaß von 1,30 ha, nach Maßgabe des Lageplanes A/1, der zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes wird die Einhaltung nachstehender Auflagen verfügt:

1. Der derzeitige Zustand der Wiesenfläche mit dem Gras- und Schilfbewuchs muß erhalten bleiben (Erhaltung der Bodenvegetation). Es darf somit keine Ackerung (Vollumbruch) der Wiesenfläche erfolgen.
2. Das Abmähen des Schilfbestandes und das flächenweise Abbrennen ist verboten.
3. Es dürfen keine Maßnahmen, die zur Entwässerung bzw. Trockenlegung des Wiesengebietes führen, wie z.B. Anlegung von Abzugsgräben und dgl., vorgenommen werden.

Als zulässige Nutzung wird verfügt, daß eine Grasnutzung im westlichen Teil des Wiesengebietes wie bisher erfolgen kann.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz handelt es sich bei der im nordöstlichen Teil der Parzelle Nr. 257/2, KG Gnadendorf, liegenden Schilffläche um ein Feuchtgebiet.

Den immer seltener werdenden Feuchtbiotopen kommen insbesondere im östlichen Weinviertel besondere Bedeutung zu. Sie beherbergen charakteristische, an Wasser gebundene, pflanzliche und tierische Lebensgemeinschaften. Ebenso sind sie für den Wasserhaushalt und als Klimaregulator enorm wichtig.

Feuchtgebiete, wie etwa die gegenständliche mit Gras und Schilf bewachsene Fläche, bereichern die Landschaft und sind als landschaftsgestaltendes Element anzusehen.

Da die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden

diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Pfarre Gnadendorf, z.Hdn.Herrn Pfarrer Erich Lobpreis, 2152 Gnadendorf
2. die Erzdiözese Wien, Wollzeile 2, 1010 Wien, zu Dr.Z./NA/1259-84
3. Herrn Bürgermeister 2152 Gnadendorf
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu II/3-534/76

Für den Bezirkshauptmann
Dr. N e b e s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid ~~Strat~~ ~~auf~~ ~~Grund~~ ~~der~~ ~~Erkennnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 22. Jan. 1986
Für den Bezirkshauptmann:

